



Änderungsantrag

der Fraktion des SSW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/858

Bericht und Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses - Drucksache 17/1186

Der Landtag wolle beschließen:

Das Schulgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 124 wird in Satz 1 die Angabe „85%“ durch die Angabe „100%“ ersetzt.
2. Die Änderung gemäß Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Der Beschluss der CDU/FDP-Koalition, durch die Änderung des § 124 des Schulgesetzes einseitig bei den Schulen des Dänischen Schulvereines zu kürzen und deren Förderung auf 85% zu kürzen, verletzt das minderheitenpolitische Prinzip der Gleichstellung und verstößt gegen geltende internationale Absprachen und die Landesverfassung.

Die Schulen der Dänischen Minderheit sind zwar rechtlich gesehen Privatschulen und haben als solche die Rechte aus Art 7, Abs 4 Grundgesetz. Darüber hinaus sind aber die für Schleswig-Holstein besonderen Vorschriften der Art 5 und 8 Abs 4 der Landesverfassung zu beachten.

Die Kieler bzw. die Bonn-Kopenhagener Erklärung (II.3 der Bonn-Kopenhagener Erklärung: „Bei Unterstützung und sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln, über die im Rahmen des Ermessens entschieden wird, dürfen Angehörige der Dänischen Minderheit gegenüber anderen Staatsbürgern nicht unterschiedlich behandelt wer-

den.“) finden ihre konsequente Weiterentwicklung in den Formulierungen von Art 5 und 8 Abs 4 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung. Hierbei nimmt Art 5 Abs 1 LVerf zunächst den antidiskriminatorischen Gedanken auf und formuliert diesen als klassisches Abwehrrecht. Die Vorschrift konstituiert für alle deutschen Staatsbürger die Freiheit des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit. Art 5 Abs 2 Satz 1 LVerf konstituiert sodann eine (antiassimilatorische) Schutzpflicht. Art 5 Abs 2 Satz 2 LVerf schließlich hebt die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe noch einmal gesondert hervor und konstituiert deren „Anspruch auf Schutz und Förderung“.

Obwohl die Verfassungsvorschrift von einem „Anspruch“ spricht, besteht - im Einklang mit dem historischen Willen des Verfassungebers - Einigkeit darüber, dass es sich bei der Vorschrift nicht um ein subjektives (Grund)Recht, sondern um eine Staatszielbestimmung handelt. Allerdings ist ein Staatsziel auch kein unverbindlicher Programmsatz, sondern konstituiert eine objektive Verpflichtung des Staates.

In Art 8 Abs 4 LVerf ist schließlich festgelegt, dass „die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer dänischen Minderheit besuchen sollen“.

Dies ist entscheidend, da die Vorschrift nicht nur die Freiheit der Entscheidung über den Besuch einer Schule der nationalen Minderheit schützt, sondern deren Bestehen voraussetzt, so dass Art 8 Abs 4 LVerf auch insoweit Schutzwirkung entfaltet.

Das Land Schleswig-Holstein hat sich kraft Verfassung die (öffentliche) Aufgabe auf-erlegt, ein System von Schulen für die nationalen - insbesondere: die Dänische - Minderheiten vorzuhalten. Diese Aufgabenzuweisung ist zwar eine öffentliche, aber keine staatliche. Art 5 und Art 8 Abs 4 der SH LVerf sind nämlich in die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zur Privatschulfreiheit eingebunden.

Die Wahrnehmung der Privatschulfreiheit durch den Dänischen Schulverein im Falle der Schulen der Dänischen Minderheit ist mithin, wenn auch nicht Wahrnehmung einer staatlichen, so doch einer öffentlichen Aufgabe.

Dies steht in Gegensatz zur Situation aller anderen Systeme von Privatschulen. Diese werden ausschließlich in Wahrnehmung des Freiheitsrechtes der Privatschulfreiheit (Art 7 Abs 4 GG) vom jeweiligen Träger unterhalten. Der Staat hat dort nur die Aufgabe, die Existenzmöglichkeit dieser Schulen zu sichern, muss aber nicht dafür sorgen, dass sie konkret existieren.

Dies hat entscheidende Bedeutung für die Höhe der Förderung. Das Bundesverfassungsgericht verwendet in ständiger Rechtsprechung die Formulierung, es sei nicht zu beanstanden, wenn der Landesgesetzgeber seine Förderung von Privatschulen an den Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen ausrichte. Öffentliche Schulen der Dänischen Minderheit gibt es jedoch nicht.

Der Dänische Schulverein erfüllt - dies im Gegensatz zu allen anderen Privatschulen - mit dem Betreiben seines Schulsystems eine öffentliche Aufgabe. Abschließender Vergleichsmaßstab ist demnach nicht die „öffentliche Schule der vergleichbaren Schulart“ (§ 124 SchulG-SH), sondern die „gedachte“ öffentliche Schule (der Dänischen Minderheit), die von der öffentlichen Hand vorgehalten werden müsste, gäbe es die Schulen der Dänischen Minderheit nicht. Im Lichte der schleswig-holsteinischen Landesverfassung ist mithin das spezifische Gleichheitsgebot des II.3

der Bonn-Kopenhagener Erklärung so auszulegen bzw. anzuwenden, dass die Unterstützung des Dänischen Schulvereins in gleicher Höhe erfolgen muss, wie wenn dessen Schulsystem von der öffentlichen Hand unterhalten würde.

Im Ergebnis heißt dies, dass die 100%-Klausel nichts anderes widerspiegelt als geltendes Recht in Verbindung mit der Bonn-Kopenhagener Erklärung. Eine Förderung in Höhe von 100%, gemessen an dem Maßstab, der bei einem öffentlich betriebenen System von Schulen der Dänischen Minderheit entstehen würde, wird nach dem objektiven Kriterium des gedachten vergleichbaren Systems öffentliche Schulen für die Dänische Minderheit verlangt.

Flemming Meyer
und Fraktion